



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 22

25. Juli 2012

Nummer 15

## Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Landkreis Stendal</b>	
Verbandssatzung „Zweckverband Breitband Altmark“	89
Hinweis zur Bekanntmachung der Verbandssatzung des „Zweckverbandes Breitband Altmark“	91
Bekanntmachung - Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	91
Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG für 5 Windkraftanlagen im Windpark Erxleben“	91
<b>2. Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH</b>	
Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt	92
<b>3. Hansestadt Stendal</b>	
Bekanntmachung der Hansestadt Stendal über das endgültige Wahlergebnis zum Bürgerentscheid am 15.07.2012	92
<b>4. Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark</b>	
Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark - hier: 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung	92
<b>5. Hansestadt Havelberg</b>	
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012	92
<b>6. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>	
Bekanntmachung - Planfeststellungsverfahren für den Neubau der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin (Lückenschluss), Verkehrseinheit 1.4 – Dolle / L 29 bis AS Lüderitz (L 30) in den Gemarkungen Dolle, Burgstall, Lüderitz, Windberge, Ottersburg, Groß Schwarzlosen, Hottendorf, Letzlingen, Mahlpfuhl und Weißewarte	93
<b>7. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)</b>	
Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Aland	93
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Zehrental für das Haushaltsjahr 2012	93
<b>8. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg</b>	
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg (TAHV)	94

## Verbandssatzung

### „Zweckverband Breitband Altmark“

Aufgrund der §§ 1 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.08.2009 (GVBl. LSA S. 435) in den zurzeit geltenden Fassungen und des Beschlusses des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 25.06.2012 sowie des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Stendal vom 31.05.2012 vereinbaren die vorstehend genannten Landkreise die folgende Verbandssatzung des „Zweckverbandes Breitband Altmark“:

### Präambel

Die Breitbandversorgung gehört im 21. Jh. zur Daseinsvorsorge, genauso wie die Versorgung mit Strom, Energie, Wasser und Telefon. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass in der Altmark die Breitbandversorgung von einem Marktversagen gekennzeichnet ist. Um einer weiteren Unterversorgung, vor allem mit Hochleistungsnetzen entgegenzutreten, schließen sich die Landkreise in der Altmark zur Wahrnehmung der freiwilligen Aufgabe „Koordinierung, Planung und Umsetzung der Breitbandinfrastruktur“ zusammen und geben den kreisangehörigen Kommunen die Möglichkeit, diesem Zweckverband beizutreten.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Zweckverband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 GKG-LSA und führt den Namen „Zweckverband Breitband Altmark“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Salzwedel, Altmarkkreis Salzwedel.
- (3) Mitglieder des Verbandes sind der Altmarkkreis Salzwedel und der Landkreis Stendal.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.
- (5) Der Zweckverband führt ein Siegel mit der Umschrift „Zweckverband Breitband Altmark“.

#### § 2

#### Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Breitbandausbau mit Glasfasernetzen bis in die Wohnung im Gebiet seiner Mitglieder grundsätzlich flächendeckend zu ermöglichen. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren, die dann einem Dritten gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellt werden soll. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen und Rechte im Bereich des

Vertriebs und des Marketings durch entsprechende vertragliche Regelungen vorzubehalten.

(2) Der Zweckverband ist verantwortlich für die Ausschreibung zur Betreibersuche, Planung der Infrastruktur, Finanzierung entsprechend der Investitionskosten und Vorhaltung der Infrastruktur.

(3) Zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben des Zweckverbandes kann die Verbandsversammlung die Aufgaben an eine natürliche oder juristische Person übertragen.

(4) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen namentlich Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas und Wasserversorgung halten. Voraussetzung ist, dass die Gesellschaften ausschließlich öffentliche Zwecke i.S.d. § 116 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt verfolgen und die Beteiligungen zur Verwirklichung des Verbandszwecks erforderlich sind.

### II. Verbandsorgane

#### § 3

#### Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

#### § 4

#### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Diese werden von den Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Für die ordentlichen Vertreter ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter aus. Im Falle der Abberufung ist unverzüglich ein neuer Vertreter zu wählen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Jede Einheits-/Verbandsgemeinde hat jeweils 2 Stimmen, die Landkreise haben jeweils 3 Stimmen und einzelne Gemeinden sowie die sonstigen Mitglieder jeweils 1 Stimme. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

#### § 5

#### Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Vertreters aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Verbandsversammlung. In Abwesenheit des Vorsitzenden obliegt die Aufgabe seinem Stellvertreter.

## § 6

### Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal vierteljährlich. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind.

(3) Die §§ 53 und 54 der GO LSA gelten ergänzend.

(4) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.

## § 7

### Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und ist insbesondere ausschließlich zuständig für:

1. den Erlass und Änderung der Verbandssatzung,
2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von sonstigen Satzungen,
3. die Aufstellung und Änderung der Haushaltssatzung,
4. die Festsetzung der Verbandsumlage,
5. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter,
6. die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
7. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers,
8. die Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
9. die Aufnahme sowie das Ausscheiden weiterer Verbandsmitglieder,
10. die Auflösung des Zweckverbandes,
11. die Geschäftsordnung,
12. die Bildung eines Fachbeirates und die Bestimmung der Mitglieder des Fachbeirates,
13. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
14. die Wahrnehmung anderer Aufgaben des Zweckverbandes,
15. alle anderen Aufgaben, die nicht dem Geschäftsführer kraft Gesetzes oder kraft Verbandssatzung obliegen bzw. auf den Hauptausschuss übertragen worden sind,
16. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen,
17. die Einstellung von Personal ab der Entgeltgruppe 9 TVöD.

(2) Für die Beschlussfassungen zu Nummer 8., 9. sowie 10. wird eine 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder festgelegt.

## § 8

### Verbandsgeschäftsführer

(1) Der Verbandsgeschäftsführer und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder gewählt.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Für ihn gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung LSA für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

(3) Seine Amtszeit endet spätestens mit Ablauf seiner Amtszeit als Hauptverwaltungsbeamter. Der Verbandsgeschäftsführer übt sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, bis zum Amtsantritt des neu bestellten Verbandsgeschäftsführers aus. Im Falle seiner Abwahl scheidet er an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Vertretungsfall auch sein Stellvertreter.

## § 9

### Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

(1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.

(2) Er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.000,00 Euro nicht überschritten wird,
2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit ein Wert von 5.000,00 Euro nicht überschritten wird,
3. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
4. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro,
5. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro,
6. die Einstellung von Personal bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD.

## § 10

### Hauptausschuss

(1) Hat der Verband mehr als vier kommunale Gebietskörperschaften als Mitglied, bildet die Verbandsversammlung entsprechend der GO-LSA zur Erfüllung ihrer Aufgaben, einen

Hauptausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Der Hauptausschuss ist kein Organ des Verbandes.

(2) Der Hauptausschuss besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Ausschussvorsitzenden,
- b) Vier von der Verbandsversammlung zu wählenden Vertretern unterschiedlicher Verbandsmitglieder,
- c) Dem Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme;

(3) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden im Falle der Verhinderung von ihren Stellvertretern nach § 4 (1), § 5 vertreten.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, so hat die Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten ein neues Ausschussmitglied zu bestimmen. Die Bestimmung der Ausschussmitglieder erfolgt durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit durch die Verbandsversammlung.

(5) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

(6) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 5.000,01 Euro,
2. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 5.000,01 Euro.

Bei Rechtsgeschäften, die auf Grund einer förmlichen Ausschreibung zur Ausführung von Vorhaben nach VOB, VOL und VOF im Rahmen des Wirtschaftsplanes anstehen und bei denen die Gesamtkosten des Einzelvorhabens 100.000 EUR im Rahmen der Vergabe übersteigen, ist die Verbandsversammlung über die getroffene Vergabeentscheidung im Rahmen der nächsten Sitzung zu informieren.

(7) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Mitglieder des Hauptausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Im Notfall kann der Hauptausschuss ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(8) Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn es mehr als die Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(9) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er ist auch ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

(10) Der Hauptausschuss beschließt durch Abstimmungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

(11) Über Sitzungen des Hauptausschusses sind Niederschriften anzufertigen.

## III. Finanzierung, Rechnungsprüfung und Verwaltung

### § 11

#### Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband finanziert sich über öffentliche Zuwendungen (Fördermittel) und die Miete/Pacht für Leerrohre, die die Investitionsaufwendungen des Zweckverbandes vollständig abdecken sollen.

(2) Grundsätzlich soll keine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben werden. Vielmehr ist der Zweckverband bestrebt, die Miete/Pacht so zu verhandeln, dass sämtliche Investitionsaufwendungen des Zweckverbandes (Zins und Tilgung) dadurch abgedeckt sind. Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfes dennoch nicht ausreichen, kann der Zweckverband die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Umlage ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Die nach der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Darüber hinaus ist sicherzustellen dass Verbandsmitglieder, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, von einer erheblichen Inanspruchnahme ausgeschlossen sind. Eine erhebliche Inanspruchnahme liegt dann vor, wenn durch die Zahlung der Verbandsumlage das Konsolidierungskonzept der Kommune nachhaltig gefährdet wird.

Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist die Einwohnerzahl des jeweiligen Mitglieds im Verhältnis zu der Gesamteinwohnerzahl aller Beteiligten. Es ist jeweils der Stand zum 31.12. des vorletzten Jahres zu Grunde zu legen. Die sonstigen Mitglieder zahlen den halben Betrag der Umlage, die die kleinste Mitgliedsgemeinde (Einheits-/Verbands-gemeinde) zu zahlen hat. Sofern entgegen des grundsätzlichen Ziels des Zweckverbandes eine Umlage beschlossen wird, soll diese die Verbandsmitglieder so gering wie möglich belasten.

(3) Zum Zweck der Vermeidung der Erhebung einer Umlage verpflichtet sich der Zweckverband, eine Vertragserfüllungssicherheit zu fordern, wenn er die Infrastruktur einem Dritten zur Verfügung stellt.

### § 12

#### Rechnungsprüfung

Die örtliche Rechnungsprüfung wird abwechselnd von den Rechnungsprüfungsämtern der Landkreise Stendal und Altmarkkreis Salzwedel für das jeweilige Geschäftsjahr wahrgenommen.

### § 13

#### Fachbeirat

(1) Zur Unterstützung der Organe des Zweckverbandes kann ein Fachbeirat gebildet werden.

(2) Der Fachbeirat besteht aus Personen, die auf Grund ihres Fachwissens oder beruflichen Funktion die Arbeit des Zweckverbandes unterstützen können. Er berät die Organe des Zweckverbandes im Einzelfall.

(3) Die Verbandsversammlung bestimmt außerdem, welche beratenden Institutionen für welchen Zeitraum und welche Aufgabe hinzugezogen werden.

## IV. Mitgliedschaft und Auflösung

### § 14

#### Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(1) Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es einer Satzungsänderung. Der Verband strebt an, dass alle Einheits-, Verbands- und Mitgliedsgemeinden der Landkreise Stendal und Altmarkkreis Salzwedel als auch die Landkreise Mitglied des Zweckverbandes werden.

(2) Natürliche und juristische Personen des Privatrechts können dem Zweckverband angehören, wenn dies für die Erreichung des Verbandszweckes von besonderer Bedeutung ist und nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Die kommunalen Gebietskörperschaften müssen die Mehrheit der Verbandsmitglieder stellen und die Mehrheit der Stimmen in der Verbandsversammlung haben.

### § 15

#### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

(1) Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor,

a. wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandsmitgliedes im Verband so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandsmitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.

b. bei wesentlichen Abweichungen von dem Wirtschaftsplan.  
Das austretende Mitglied hat entsprechend den Regelungen über die Auflösung des Verbandes einen entsprechenden Anteil am Vermögen und an den Schulden zu übernehmen.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn innerhalb eines Jahres nach erfolgter Ausschreibung kein kostendeckender Pachtvertrag zustande gekommen ist.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder im Rahmen der Abwicklung eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

(4) Kommt eine Einigung zwischen den Verbandsmitgliedern innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung über die Auflösung nicht zu Stande, trifft die nach GKG-LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

## V. Schlussbestimmungen

### § 16

#### Veröffentlichungen

(1) Die Bekanntmachung der Satzung/Satzungsänderung einschließlich der jeweiligen Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde erfolgt im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt. Die Mitgliedskommunen haben in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

(2) Allgemeine Veröffentlichungen des Zweckverbandes erfolgen in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### § 17

#### Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 18

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

ausgefertigt:  
Hansestadt Stendal, den 06.07.2012

ausgefertigt:  
Hansestadt Salzwedel, 06.07.2012

Hellmuth  
Landrat des  
Landkreises Stendal



Ziche  
Landrat des  
Altmarkkreises Salzwedel



#### Genehmigungsvermerk:

Die Verbandsatzung des Kommunalen Zweckverbandes „Zweckverband Breitband Altmark“ wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 03.07.2012 unter dem AZ: 305.6.2-01710-SAW/SDL genehmigt.

## Hinweis zur Bekanntmachung der Verbandsatzung des „Zweckverbandes Breitband Altmark“

"Der Landkreis Stendal weist als Mitglied im „Zweckverband Breitband Altmark“ darauf hin, dass das Landesverwaltungsamt die Verbandsatzung des „Zweckverbandes Breitband Altmark“ mit der Genehmigung der Oberen Kommunalaufsichtsbehörde am 17.07.2012 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 7 in 2012 (9. Jahrgang) bekannt gemacht hat."

Hansestadt Stendal, den 18.07.2012

Hellmuth  
Der Landrat

## Landkreis Stendal

### Bekanntmachung

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 Nr. 7/2010), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstücke
13.07.2011	Landesbetrieb für Hochwasserschutz u. Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Hochwasserschutz Zehrengabeneriederung	Bömenzien	1	100, 119/91, 130/87, 131/88, 166, 167/35, 27/5, 58, 73, 80/1, 83/2, 86/5, 87/1, 90, 93/1
				2	13/1, 15, 296/14, 299/33, 37/1, 438, 46/4, 48/1, 61/2, 42/1, 39/4
				4	16, 29

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVP. Gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVP wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP - pflichtige Maßnahme zum Gewässer Ausbau i.S.v. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:  
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 11.07.2012

Hellmuth  
Landrat



## Landkreis Stendal

Der Landrat

### Bekanntgabe des Landkreises Stendal

#### Feststellung des Unterbleibens der UVP-Pflicht für das Vorhaben

#### „Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG für 5 Windkraftanlagen im Windpark Erxleben“

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
09.02.2012	Erxlebener Windenergie GmbH & Co. KG	Neugenehmigung gem- § 4 BImSchG für 5 Windkraftanlagen Windpark Erxleben	Erxleben	3	14/1,2, 137/29
			Erxleben	1	6, 16

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 1.6.2. Gemäß § 3 c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 16.07.2012

  
Hellmuth  
Der Landrat



**Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH**

### Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen - Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der GfAuS mbH hat in ihrer Sitzung am 02.07.2012 durch das Steuerbüro Neumeyer & Mertens OHG geprüften Jahresabschluss und Lagebericht 2011 mit einer Bilanzsumme von 7.412.306,47 Euro und einem Jahresfehlbetrag von 568.853,59 Euro festgestellt und beschlossen. Der Jahresfehlbetrag wurde aus dem Sonderposten für Gesellschafterbeiträge ausgeglichen.

Die Prüfung durch das Steuerbüro Neumeyer & Mertens OHG hat zu keinen Einwendungen geführt.

Im Prüfungsergebnis vom 11.06.2012 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Jahresabschluss und Lagebericht zum Geschäftsjahr 2011 werden einen Monat nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in den Räumen der Geschäftsführung der GfAuS mbH, Unter den Linden 6 in 39576 Hansestadt Stendal OT Uenglingen während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.

  
Rümshüssel  
Geschäftsführer

**Hansestadt Stendal**  
Büro des Oberbürgermeisters

### Öffentliche Bekanntmachung

zum Bürgerentscheid in der Hansestadt Stendal am 15.07.2012 zur Fragestellung:  
„Sind Sie dagegen, dass in der Tangermünder/Magdeburger Straße in der Hansestadt Stendal ein NETTO-Markt errichtet werden soll und für die Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Stendal vom 10.10.2011 zur Drucksachen-Nr. 397?“

Gemäß § 69 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt hat der Gemeindevwahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 17.07.2012 das endgültige Wahlergebnis des Bürgerentscheids vom 15.07.2012 festgestellt.

Dieses wird hiermit entsprechend § 42 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt öffentlich bekanntgemacht:

1.	Wahlberechtigte insgesamt:	34599
	davon ohne Sperrvermerk	33713
	davon mit Sperrvermerk	886
2.	Wähler/innen	5583
3.	ungültige Stimmzettel	42
4.	gültige Stimmzettel	5541
5.	gültige Stimmen gesamt:	5541
	davon Ja-Stimmen	3893
	davon Nein-Stimmen	1648

Der Wahlausschuss hat nachfolgenden Beschluss gefasst:

Das Bürgerbegehren hatte keinen Erfolg, da die erforderliche Mehrheit von 25 % der stimmberechtigten Bürger nicht erreicht wurde.

  
Klaus Schmotz  
Gemeindevwahlleiter



**Regionale Planungsgemeinschaft Altmark**

### Öffentliche Bekanntmachung

**hier: 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung**

Mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, auf ihrer 52. Sitzung am 27.06.2012, wurde der 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 28.09.2011 mit dem Beschluss Nr. 5/2012 zugestimmt.

Die 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung wird vom 26.07.2012 bis 10.08.2012 öffentlich ausgelegt und kann in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13, in Salzwedel - während der Geschäftszeiten oder unter [www.altmark.eu](http://www.altmark.eu) eingesehen werden.

  
Vorsitzender



**Hansestadt Havelberg**

### 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

**1. Nachtragshaushaltssatzung**

Auf der Grundlage des § 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der jeweils gültigen Fassung i. V. mit § 95 GO LSA und § 35 der GemHVO des LSA hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 28.06.2012 folgende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

		§ 1			
		erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher Euro	
		Euro	Euro	gegenüber bisher Euro	nunmehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen und die Ausgaben					
nicht geändert.					
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	450.000			4.700.000	5.150.000
die Ausgaben	450.000			4.700.000	5.150.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird um 2.034.400 Euro erhöht und nunmehr festgesetzt auf 5.382.400 Euro.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht geändert.

Hansestadt Havelberg, den 28.06.2012

  
Vorsitzender des Stadtrates



  
Bürgermeister

**1. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.  
Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vom 26.07.2012 bis zum 03.08.2012 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 300 öffentlich aus.

Hansestadt Havelberg, den 25.07.2012

  
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

## Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der BAB 14 Magdeburg – Wittenberge – Schwerin (Lückenschluss), Verkehrseinheit 1.4 – Dolle / L 29 bis AS Lüderitz (L 30) in den Gemarkungen Dolle, Burgstall, Lüderitz, Windberge, Ottersburg, Groß Schwarzen, Hottendorf, Letzlingen, Mahlpfuhl und Weißewarte**

**Planfeststellungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes vom 29.06.2012, Az: 308.3.3-31027-F14.09**

1. Der o. g. Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 01.08.2012 bis einschließlich 14.08.2012

während der Dienststunden

Montag bis Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr - 16.00 Uhr

in der Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, in 39517 Tangerhütte, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

2. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Stellungnahmen und Einwendungen entschieden worden ist, durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes sowie durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung zugestellt.

3. Mit dem Ende der vorgenannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss (gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 74 Abs. 4 VwVfG) auch den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

4. Mit dem Planfeststellungsbeschluss werden folgende straßenrechtliche Entscheidungen getroffen:

### 4.1. Widmung

- Die im Gebiet der Gemeinde Burgstall (Ortsteil Dolle und Ortsteil Burgstall), Landkreis Börde, sowie der Stadt Tangerhütte (Ortschaft Lüderitz), Landkreis Stendal, neu gebaute Teilstrecke der Bundesautobahn BAB 14 vom Baubeginn der VKE 1.4 nördlich der Landesstraße L 29 bei Netzknoten 3535 064, Station 2.615, bis zum Bauende der VKE 1.4 nördlich der Anschlussstelle Lüderitz bei Netzknoten 3436 065, Station 0.237, mit einer Länge von 12.497 Metern wird zur Bundesautobahn als Bestandteil der Bundesautobahn BAB 14 gewidmet.
- Die Äste (Auf- und Abfahrtsrampen einschließlich der Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren) der Anschlussstelle Lüderitz zur Verknüpfung der Neubaustrecke mit der Landesstraße L 30 mit einer Gesamtlänge von 1.784 Metern werden zur Bundesautobahn als Bestandteil der Bundesautobahn BAB 14 gewidmet.
- Die zur Unterführung der Bundesautobahn BAB 14 neu gebaute Straßenteilstrecke von Netzknoten 3535 0151, Station 9.625 bis Netzknoten 3535 015, Station 10.505, mit einer Länge von 880 Metern wird zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 38 gewidmet.

Diesbezüglich wird auf Kapitel A.VIII.1 des o. g. Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

### 4.2. Umstufung

Die für den weiträumigen Verkehr entbehrlich werdenden Teilstrecken der Bundesstraße B 189 von der Einmündung der Landesstraße L 29 bei Netzknoten 3535 015, Station 0.000, bis zum Beginn der Neubaustrecke zur Unterführung der Bundesautobahn BAB 14 bei Netzknoten 3535 015, Station 9.625, sowie vom Ende dieser Neubaustrecke bei Netzknoten 3535 015, Station 10.324, bis zur Einmündung in die Landesstraße L 30 bei Netzknoten 3538 018, Station 0.000, mit einer Länge von insgesamt 9.712 Metern werden zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 38 abgestuft. Diesbezüglich wird auf Kapitel A.VIII.2 des o. g. Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

### 4.3. Einziehung

Die durch einen Neubau zur Unterführung der Bundesautobahn BAB 14 ersetzte Teilstrecke der Bundesstraße B 189 vom Abzweig der Neubaustrecke vom bisherigen Verlauf bei Netzknoten 3535 015, Station 9.625, bis zum Wiederanschluss der Neubaustrecke an den bisherigen Verlauf bei Netzknoten 3535 015, Station 10.324, mit einer Länge von 699 Metern, wird eingezogen. Diesbezüglich wird auf Kapitel A.VIII.3 des o. g. Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

  
Bürgermeisterin



VerbGem Seehausen (Altmark)

## Satzung

**über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Aland**

Aufgrund des § 25 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes, des § 16 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes und § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Aland am 27.06.2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

## § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Aland wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A)	200 %
b) für bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B)	300 %
2. Gewerbesteuer	280 %

## § 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2012

## § 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Aland, den 27.06.2012

  
Hildebrandt  
Bürgermeister



VerbGem Seehausen (Altmark)

## Haushaltssatzung

**und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Zehrental für das Haushaltsjahr 2012**

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Zehrental in der Sitzung am 10.05.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

### im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen auf	831.200 Euro
die Ausgaben auf	899.700 Euro

### im Vermögenshaushalt

die Einnahmen auf	188.200 Euro
die Ausgaben auf	188.200 Euro

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

Zehrental, den 10.05.2012

  
Uwe Seifert  
Bürgermeister



## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises über die Anzeige der Haus-

haltungssatzung 2012 der Gemeinde Zehrental erfolgte mit Haushaltsverfügung vom 12.07.2012 unter dem Aktenzeichen 30.01.02-2.1 und 2.2.2-635-01-12.

Der Haushaltsplan liegt nach § 155 i.V.m. § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt mit all seinen Anlagen in der Zeit

vom 02.08.2012 bis 16.08.2012

zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1, 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Zehrental, den 17.07.2012

Uwe Seifert  
Bürgermeister



**Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg**

## **Satzung** über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg (TAHV)

Auf der Grundlage des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), und auf der Grundlage des § 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils gültigen Fassung, sowie des § 33 der Satzung für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg in der Fassung vom 15.12.2009 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 15.11.2010 folgende Satzung beschlossen und in der Verbandsversammlung am 18.04.2012 in der nachfolgenden Form geändert.

### **§ 1** **Geltungsbereich**

(1) Diese Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtliche Tätigkeit des Verbandsgeschäftsführers und seines Stellvertreters, für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters sowie der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Mitglieder des Verbandsausschusses.

### **§ 2** **Aufwandsentschädigung**

(1) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und zum 15. eines Monats für den laufenden Monat gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreizeigstel gekürzt.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer des Verbandes erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind die Kosten für Dienstreisen innerhalb des Dienstortes abgegolten. Übt der Verbandsgeschäftsführer seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Zeit der Nichtausübung der Tätigkeit.

(3) Im Falle der dauerhaften Verhinderung des Verbandsgeschäftsführers und der Wahrnehmung dieser Aufgaben durch einen Stellvertreter erhält der Stellvertreter für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, die für den Verbandsgeschäftsführer entsprechend Punkt 2 zu zahlen wäre.

(4) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro. Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die gleiche Aufwandsentschädigung gewährt.

(5) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses, mit Ausnahme des Verbandsgeschäftsführers, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

(6) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung erhalten die jeweiligen Mitglieder der Verbandsversammlung ein Sitzungsentgelt in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung und Tag. Das Sitzungsentgelt wird bis zum 15. des nachfolgenden Monats gezahlt.

### **§ 3** **Entgangener Arbeitsverdienst**

(1) Neben der Aufwandsentschädigung haben der Verbandsgeschäftsführer, der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie die Mitglieder des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Nicht Selbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall gegenüber dem Arbeitgeber erstattet. Selbständige und Personen, die keinen Verdienst haben, wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 12,00 Euro pro Stunde, sofern nicht ein höherer Stundensatz durch den Selbständigen glaubhaft gemacht werden kann.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst anfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur nach gesondertem Antrag gewährt.

### **§ 4** **Reisekosten**

(1) Dienstort des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg ist Havelberg als Sitz des Verbandes.

(2) Dienstreisen sind alle Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes. Für diese Reisen sowie für alle Fahrten zu einem Sitzungsort des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg gelten die entsprechenden Regelungen des § 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der entsprechenden Fassung.

(3) Die Reisekostenvergütung erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz und nach gesondertem Antrag.

### **§ 5** **Versicherungsschutz**

(1) Für die ehrenamtlich Tätigen besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung und nach den Bestimmungen des § 33 Absatz 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

### **§ 6** **Steuerliche Behandlung**

(1) Der Erlass des MF vom 29. 11. 1991 (Mbl. LSA S. 48) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

### **§ 7** **Sprachliche Gleichstellung**

(1) Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 8** **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt durch Beschluss der Verbandsversammlung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg vom 16. 11. 2010 außer Kraft.

Havelberg, den 19.04.2012



Gerd Müller  
Verbandsgeschäftsführer



## **Amtsblatt für den Landkreis Stendal**

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen  
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439  
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31